INFO - INFO - INFO

Entgelt im Krankheitsfall (TV-L)

- Für gesetzlich Versicherte

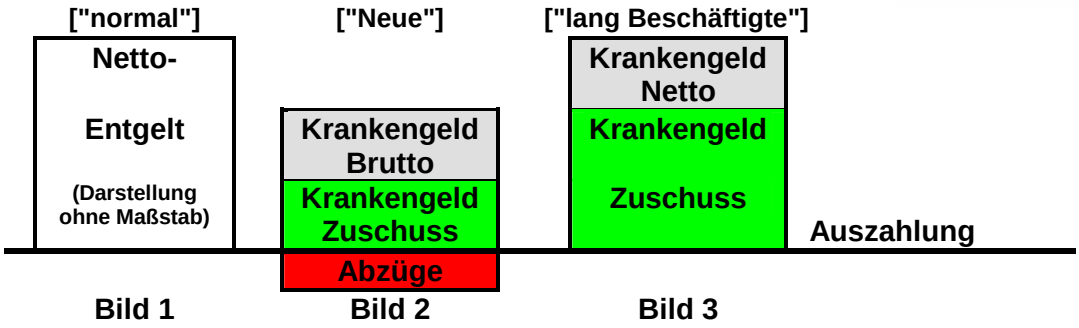

zu Bild 1.

Der "normale Lohn", Entgelt ohne Überstunden, Sonderzahlung usw. (§ 21,TV-L)

zu Bild 2.

Stark gekürzter Auszug aus dem TV-L § 22, Entgelt im Krankheitsfall :

Bei Krankheit erhalten Beschäftigte bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt weiter.
Nach Ablauf der 6 Wochen erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld gezahlt wird, einen Krankengeldzuschuss. Dieser entspricht der Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Krankengeld (Brutto, d.h. es gehen noch Abzüge ab) und dem Nettoentgelt.
(Abzüge = Beschäftigte müssen vom Brutto-Krankengeld Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und eventuell Steuern zahlen.)

Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 TV-L)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

zu Bild 3.

Beschäftigte, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhalten einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Krankengeld (Netto) und dem Nettoentgelt.

Allgemein

Erkrankt der Beschäftigte an derselben Krankheit erneut, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung (Lohnfortzahlung) für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen. Dies aber nur, wenn er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit :

- mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war,
- oder seit dem Beginn der ersten Erkrankung, eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Fragen Sie im konkreten Fall Ihren Arbeitgeber.

V.i.S.d.P.: Günter Federhen, BTB-Arbeitnehmervertreter Rheinland Pfalz
www.BTB-rlp.de , 18.03.2007